

AMT DER  
VORARLBERBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-6565

Bregenz, 6.10.1987

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche AngelegenheitenStubenring 1  
1014 Wien

61-GE/987	
Datum:	15. OKT. 1987
Verteilt:	19. OKT. 1987 <i>Yager</i>

*Dr. Moser*Betrifft: Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, Änderung,  
Entwurf, StellungnahmeBezug: Schreiben vom 28.8.1987, Zl. 551.184/98-VIII/1/87

Zum übermittelten Gesetzentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Der im Betreff genannte Gesetzesentwurf sieht neben einer Anpassung der im Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz enthaltenen Begriffsbestimmungen an die geänderten Tarifnummern des Zolltarifgesetzes 1988 in Art. II Z. 2 die Einführung einer Pflichtüberbindung an einen behördlich genehmigten Lagerhalter vor. Konkret bedeutet dies, daß die Importeure von Erdöl und Erdölprodukten mit Eigenlagern gezwungen werden sollen, 4 % ihrer Vorjahreseinfuhren dem Tanklager Lannach, Steiermark, zu überbinden. Die Einführung einer solchen Überbindungspflicht ist aus folgenden Gründen entschieden abzulehnen:

1. Ziel des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes sollte primär eine effiziente Krisenvorsorge von Erdöl und Erdölprodukten sein und nicht ein möglichst hoher Auslastungsgrad eines zentralen Tanklagers des Bundes. Eine effiziente Krisenlagerung erfordert die Berücksichtigung regionaler Interessen und sollte daher auch nach dezentralen Gesichtspunkten erfolgen. Daraus resultiert die in vergangenen Jahren wiederholt zum Ausdruck gebrachte Forderung der Bundesländer Tirol und

Vorarlberg, in Westösterreich ein Krisenlager zu errichten. Die Bedeutung der Notwendigkeit zur Dezentralisierung von Krisenlagern wird dadurch bestätigt, daß österreichweit zwar ausreichende Mengen an Erdöl und Erdölprodukten lagern, um zumindest kurzfristig auftretende Versorgungsschwierigkeiten überbrücken zu können, daß es aber an Transportkapazitäten fehlt, um im Krisenfall eine rasche Bedienung vor allem der westlichen Bundesländer von einem Zentrallager im Osten Österreichs gewährleisten zu können. Die Einführung einer Pflichtüberbindung in das Tanklager Lannach widerspricht daher den Intentionen einer wirksamen Krisenvorsorge in hohem Maße und ist somit abzulehnen.

2. Vorratspflichtig sind in der Regel Industriebetriebe, die ihren Bedarf an Erdölprodukten selbst importieren. Mit der Einführung der Pflichtbevorratung würden diese Unternehmen gezwungen, Tankkapazitäten zu schaffen, um den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können. Es ist daher nicht einzusehen, daß ein Teil der vorhandenen Tankkapazitäten nur deshalb nicht genutzt werden kann, weil der Auslastungsgrad eines zentralen Tanklagers erhöht werden soll. Diese Vorgangsweise widerspricht damit auch jeder wirtschaftlichen Vernunft.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Guntram Dr. Lins

L a n d e s r a t

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 W i e n
- d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n
- f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 I n n s b r u c k
- zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

